

ORGNews

Ausblick auf ausgewählte Neuerungen und
Themen

Geschätzte Leserinnen,
Geschätzte Leser

Es freut uns, Ihnen nachfolgend einen Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen.

Diese Ausgabe der **ORGNews** widmet sich u.a. «der Mehrwertsteuer, der Unternehmenssteuerreform III sowie generellen künftigen Entwicklungen».

Nebst den Meldepflichten für Inhaberaktionäre, den Änderungen im Bereich der Geldwäscherei und Themen der Rechnungslegung, finden Sie wiederum eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2016.

Diese und weitere Themen finden Sie im vorliegenden **ORGNews** 2016. Sollten Sie zu einzelnen - teilweise bewusst kurz gehaltenen Beiträgen – Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre sowie ein erfolgreiches Neues Jahr!

Ihre Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

INHALT

Mehrwertsteuer/Zoll.....	1
Verrechnungssteuer.....	1
Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen	2
Künftige Entwicklungen	3
GwG: Bargeldtransaktionen ab TCHF 100 unterliegen dem Geldwäschereigesetz	4
Neues Rechnungslegungsrecht: Verpflichtende Anwendung.....	5
Swiss GAAP FER: Neuregelung zur Umsatzerfassung ab 1. Januar 2016	5
Wichtige Kennzahlen	6

Mehrwertsteuer/Zoll

Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

Seit Mitte September 2015 können die Mehrwertsteuerabrechnungen online eingereicht werden. Die Eidg. Steuerverwaltung hat dazu das elektronische Portal ESTV SuisseTax entwickelt und wirbt mit einer raschen, sicheren und kostenlosen Abwicklung für die neue Dienstleistung. So können u.a. auch die Jahresabstimmung und Fristverlängerungen elektronisch eingereicht werden.

Gesundheitswesen – Outsourcing und Zusammenarbeit

Werden von der Steuer ausgenommene Umsätze erzielt, kann ein Outsourcing oder eine Zusammenarbeit zu einer definitiven Steuerbelastung führen. Insbesondere die Arzttätigkeit in Form einer juristischen Person schränkt die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit anderen Ärzten stark ein.

Rechtsprechung BILLAG

Das Bundesgericht verneint das Vorliegen eines Leistungsaustausches. Die einzige Tätigkeit, die der Bund als Gläubiger der Empfangsgebühr im Zusammenhang mit Radio und Fernsehen erbringt, ist regulatorischer und damit hoheitlicher Art und kann nicht als marktfähige Leistung im Sinne des MWSTG betrachtet werden (am ehesten vergleichbar mit Kurtaxe). Die Empfangsgebühren gelten somit als Mittelflüsse aus hoheitlicher Tätigkeit und unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Privatanteile Fahrzeuge

Die Broschüre wird überarbeitet und die Regelung bezüglich Privatanteile soll neu verändert werden. Stehen einem Angestellten mehrere Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung, so geht die ESTV davon aus, dass nur ein Fahrzeug für die Ausübung der unternehmerischen Kerntätigkeit genutzt werde und somit die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur in diesem einen Fall möglich sei. Ansonsten müsse dies in jedem Fall mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesen werden. Fehle ein solcher Nachweis, geht die ESTV immer von Mietfahrzeugen, welche das

Unternehmen seinen Angestellten zur Verfügung stellt, aus. Mittels einer Vollkostenrechnung müsse das Mietentgelt berechnet und zum Normalsatz abgerechnet werden.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes 1.1.2017

Die Teilrevision bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen steuerlich keine wesentlichen Änderungen. Bei der Teilrevision des MWSTG sollen ausländische Leistungserbringer für Leistungen im Inland steuerpflichtig werden, wenn sie weltweit steuerbare Leistungen von CHF 100'000 erzielen. Die Bezugssteuerpflicht bei Leistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip) und bei Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen im Inland sollen beim Leistungserbringer weiterhin bestehen bleiben, wenn der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland, nicht steuerpflichtig ist resp. sich nicht im Mehrwertsteuerregister in der Schweiz eingetragen hat.

Verrechnungssteuer

Ausweitung der Fristen im Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer

Der Bundesrat schlägt vor resp. beantragt dem Parlament, die Deklarationsfrist von 30 auf 90 Tage zu verlängern. Die Frist zur Geltendmachung des Meldeverfahrens soll von 30 Tagen auf neu 1 Jahr ausgedehnt werden. In diesem Bereich ist es in der Vergangenheit zu hohen Verzugszinsforderungen seitens der Eidg. Steuerverwaltung gekommen.

Verrechnungssteuergesetz

Der Bundesrat will gewisse Finanzinstrumente von Schweizer Banken neu bzw. weiterhin von der Verrechnungssteuer ausnehmen. Er hat die Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes verabschiedet. Davon profitieren wie bisher Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds). Dadurch können diese

Finanzinstrumente zu kompetitiven Bedingungen durch inländische Banken aus der Schweiz heraus emittiert werden.

Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen

Neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises ab 1.1.2016

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen (stichwortartig und vereinfacht aufgeführt):

- Auswirkungen der Beschränkung des Fahrkostenabzugs im Rahmen von FABI
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Mitarbeiterbeteiligungen
- Expatriats
- Redaktionelle Anpassungen

Ob und wie streng gewisse Änderungen durchgesetzt werden, wird die Zeit zeigen. Jedoch sollte allen, die für die Erstellung von Lohnausweisen verantwortlich sind, bewusst sein, dass sie nach wie vor eine Urkunde darstellen.

Mindeststeuer Kanton St. Gallen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von CHF 250 (effektive Steuerlast CHF 837.50), wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammengerechnet diesen Betrag nicht erreichen. Diese ist auch geschuldet bei bloss beschränkter Steuerpflicht (z.B. bei Liegenschaften und Betriebsstätten im Kanton St. Gallen). Die Mindestkapitalsteuer von CHF 300 bei Holding- und Domizilgesellschaften geht jedoch vor. Die Anwendung gilt ab 1. Januar 2015.

Pendlerabzug

Das Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Ab 2016 können Steuerpflichtige bei der Bundessteuer für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte noch maximal CHF 3'000 in Abzug bringen. Die Kantone kennen teilweise unterschiedliche Abzugshöhen.

Bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen ist nach wie vor der Privatanteil von 9.6% ge-

schuldet. Zusätzlich wird aber eine Differenzrechnung vorgenommen und der Betrag über CHF 3'000 wird zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Die Aussendiensttätigkeit ist dabei mindernd zu berücksichtigen.

Aus- und Weiterbildungskosten

Abzugsfähig sind neu (ab 1.1.2016) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000. Ausser der Erstausbildung oder Ausgaben mit Liebhaberei- oder Hobbycharakter, sind praktisch sämtliche Kosten abziehbar. Damit spart sich die Steuerverwaltung künftig viele Einsprachen und entlastet den Verwaltungsapparat.

Der Abzug ist neu als allgemeiner Abzug ausgestaltet. Damit ergeben sich aber ergänzende Fragen im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung. Dies wird u.a. die Ferienhauskantone betreffen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit

Nach Sinn und Zweck des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit und nach Absicht des Gesetzgebers, die Schwarzarbeit zu bekämpfen, sollen insbesondere diejenigen Arbeitnehmer erfasst werden, die sich in für Schwarzarbeit besonders anfälligen Bereichen betätigen. Ein VR-Mandat kann mit einer Hausdienstleistung, einer saisonbedingten Gelegenheits- und Gartenarbeit, einer Kleinkinderbetreuung oder einer Tätigkeit von Krankenpflegerinnen im Privathaushalt nicht verglichen werden. Einige Kantone zeigen die Tendenz, gewisse Tätigkeiten als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Es gibt aber auch diverse stichhaltige Argumentationen dagegen. Abzuwarten bleibt, ob, wann und wie sich das Bundesgericht in Zukunft dazu äussert.

Abgrenzung zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Einkommen

Wenn Aktienkaufverträge eine erhebliche arbeitsrechtliche Komponente aufweisen und der Kaufpreis wesentlich vom Steuer- oder Verkehrswert abweicht, liegt aus Sicht der Steuerverwaltung die Vermutung nahe, dass im Kaufpreis ein steuerbares Arbeitseinkommen (Salärbestandteil) enthalten ist. Beispielsweise

dann, wenn die gestaffelte Kaufpreiszahlung an den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geknüpft ist. So ist jeder Fall einzeln zu prüfen und dem Vertragsinhalt erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Künftige Entwicklungen

Unternehmenssteuerreform III

Unbestritten ist, dass die Statusgesellschaften (u.a. Holding-, Gemischte und Domizilgesellschaften) abgeschafft werden. Zusammengefasst soll sich Folgendes ändern:

- Mehrfachabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (fakultativ auf Kantonsstufe)
- Abschaffung der Emissionsabgabe
- Anpassung beim Teilbesteuerungsverfahren (Mindestbeteiligungsquote 10% / Entlastung 30%)
- Einführung einer Wegzugsbesteuerung ins Ausland (Abrechnung über stille Reserven)
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Abzug auf Sicherheitseigenkapital); parlamentarische Diskussion
- Step-up von stillen Reserven bei Wegfall privilegierter Steuerstatus mit linearer Abschreibungsmöglichkeit über höchstens 5 Jahre
- Einführung einer Patentbox auf Kantonsstufe
- Gewinnsteuersenkungen

Insbesondere bei der Patentbox ergeben sich sehr komplexe Fragestellungen und es bleibt abzuwarten, wie dies verwaltungsökonomisch umgesetzt werden soll.

Derzeit kein Thema mehr sind:

- Abschaffung des steuerfreien Kapitalgewinnes auf Wertschriften im Privatvermögen (z.B. Obligationen, Derivate, etc.)
- Verrechnungsmöglichkeit von finalen Verlusten von Konzerngesellschaften im Ausland durch die Obergesellschaft mit Sitz in der Schweiz im Umfang der Beteiligungsquote
- Direkte Freistellung von Beteiligungserträgen (anstelle heutiger indirekter Freistellung)

- Unbeschränkte Verlustverrechnung (Wegfall der 7-Jahresfrist), jedoch Mindestbesteuerung von 20% des laufenden Gewinnes, auch wenn steuerliche Vorjahresverluste bestehen
- Kapitalgewinne von Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen wären zu 70% steuerbar; Kapitalverluste können nur im Umfang von 70% mit gleichartigen Kapitalgewinnen verrechnet werden

Um die Attraktivität zu erhalten sind Steuersenkungen unerlässlich. Dies wiederum würde den interkantonalen Steuerwettbewerb verschärfen. Eine Inkraftsetzung ist frühestens 2019 oder 2020 zu erwarten.

Spontaner Informationsaustausch (SIA)

Ab 1.1.2017 wird die Schweiz voraussichtlich den spontanen Informationsaustausch über Rulings einführen, welche nach 1.1.2017 erteilt werden. Inhaltlich geht es v.a. um privilegierte Steuerregimes, Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen, Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Betriebsstätten etc.

Nicht zu verwechseln ist der SIA mit dem Informationsaustausch auf Ersuchen und dem automatischen Informationsaustausch (AIA). Es bleibt abzuwarten, wie die Kantonalen Steuerverwaltungen dies umsetzen werden.

Steuerbefreiung juristische Personen mit ideellen Zwecken

Ab 2018 sieht das Bundesgesetz eine Freigrenze von CHF 20'000 beim steuerbaren Gewinn vor, die für alle juristischen Personen gilt, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich einem ideellen Zweck dient.

Revision Quellenbesteuerung

Wer für sein Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird und in der Schweiz ansässig ist, soll künftig nachträglich ordentlich veranlagt werden können. Diese Möglichkeit soll auch Quellenbesteuerten offen stehen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, aber einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen.

Neue Meldepflichten Inhaberaktionäre

Das Parlament hat im Dezember 2014 das „Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)“ verabschiedet. Im Rahmen dieses Gesetzes traten am 1. Juli 2015 Meldepflichten in Zusammenhang mit Inhaberaktionären in Kraft. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst:

Pflichten Aktionäre

- Wer eine Inhaberaktie erwirbt, muss den Erwerb der Gesellschaft melden, sich gegenüber der Gesellschaft identifizieren und den Besitz der Aktien nachweisen.
- Die Frist zur Meldung beträgt einen Monat nach Erwerb. Bis zur (vollständigen) Meldung ruhen die Mitwirkungsrechte. Wer nicht rechtzeitig meldet, verwirkt zudem seine Vermögensrechte (z.B. Recht auf Dividende, Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte) und kann nur noch solche geltend machen, die nach der Meldung entstehen.
- Personen, welche bereits vor dem 1. Juli 2015 im Besitz von Inhaberaktien sind, mussten die Meldung nachholen; sie verwirken ihre Vermögensrechte, wenn sie die Meldung nicht bis zum 31. Dezember 2015 vornahmen.

Pflichten von Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften

- Neu müssen Aktiengesellschaften ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre führen.
- Alle Gesellschaften müssen die wirtschaftlich Berechtigten kennen, die mindestens 25% ihrer Anteile oder Stimmrechte halten.
- Die betroffenen Gesellschaften müssen Aktienbücher, Verzeichnisse ihrer Gesellschafter und die Belege der Meldungen während mindestens 10 Jahren aufbewahren.
- Die Gesellschaften müssen ihre Statuten und Reglemente anpassen. Es gilt eine gesetzliche Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. bis zum 1. Juli 2017. Um offene Fragen im Zusammenhang mit der Verwirkung der Vermögenswerte in den Statuten klarzustellen, empfehlen wir eine sofortige Anpassung.

Pflichten der Unternehmensführung

- Der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass kein Aktionär seine Mitgliedschafts- und Vermögensrechte ausüben kann, wenn er seine Meldepflicht nicht (rechtzeitig) einhält.

Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

- Die Statuten dürfen eine Umwandlung nicht mehr erschweren. Es genügt ein Beschluss der Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Statutenbestimmungen, welche dieser Vorschrift widersprechen, treten spätestens per 1. Juli 2017 ausser Kraft.

GwG: Bargeldtransaktionen ab TCHF 100 unterliegen dem Geldwäschereigesetz

Wenn Geschäftsleute - egal in welcher Branche - im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als CHF 100'000 in bar entgegennehmen, bestehen ab 1. Januar 2016 folgende Pflichten (Art. 8a Abs. 1 nGwG):

- Identifizierung der Vertragspartei (Personalien, Adresse, Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto)
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Dokumentationspflicht (Aufbewahrung der Dokumente während zehn Jahren)

Darüber hinaus müssen in folgenden Fällen Hintergrund und Zweck eines Geschäfts abgeklärt werden (Art. 8a Abs. 2 nGwG):

- Wenn es im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklungen ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit ist erkennbar
- Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305 bis Ziffer 1 bis StGB herühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 StGB) unterliegen.

- Wenn Händler Bargeldtransaktionen von mehr als CHF 100'000 akzeptieren wollen, müssen sie eine ausreichend qualifizierte Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten beauftragen (Art. 15 Abs. 1 nGwG).

Neues Rechnungslegungsrecht: Verpflichtende Anwendung

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde am 1. Januar 2013 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft gesetzt. Entsprechend ist das neue Recht für den Jahresabschluss 2015 verpflichtend anzuwenden. Die neuen Regelungen beinhalten insbesondere detaillierte Vorgaben zur Gliederung der Jahresrechnung sowie einige Anpassungen bei den ausweispflichtigen Sachverhalten im Anhang (z.B. Wegfall Brandversicherungswerte und Risiko-beurteilung). Bei ordentlich revidierten Unternehmen werden neu eine Geldflussrechnung, zusätzliche Angaben im Anhang sowie ein detaillierter Lagebericht verlangt. Die Geldflussrechnung fällt dabei auch unter die prüfungspflichtigen Bestandteile der Jahresrechnung. Der Lagebericht dagegen ist vom Verwaltungsrat zu erstellen und ersetzt den bisherigen Geschäftsbericht. Eine Prüfung dieses Berichts durch die Revisionsstelle ist nicht vorgesehen. Um Sie bei der erstmaligen Anwendung optimal zu unterstützen, stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne Mustervorlagen der Jahresrechnung nach dem neuen Rechnungslegungsrecht zur Verfügung.

Swiss GAAP FER: Neuregelung zur Umsatzerfassung ab 1. Januar 2016

Die am 28. Mai 2014 vom International Accounting Standard Board herausgegebenen neuen Standards „IFRS 15 – Umsatzerlöse“ beeinflussten auch die Regelungen in Swiss GAAP FER. So wurde in 2014 das Rahmenkonzept, FER 3 sowie FER 6 überarbeitet. Die Neuregelungen enthalten Präzisierungen bei der sachlichen Abgrenzung (Mehrkomponentengeschäft). Im Rahmenkonzept wird klargestellt, dass bei Transaktionen mit abgrenzbaren Bestandteilen jeder Bestandteil separat zu bewerten ist. Beispielsweise stellt der Verkauf von Produkten mit anschliessenden Dienstleistungen in der Regel zwei separat zu beurteilende Sachverhalte dar. Es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Bilanzierenden, festzustellen, wann dieser Fall gegeben ist. In Swiss GAAP FER 3 wird neu der Begriff Nettoerlös aus Lieferung und Leistungen klargestellt. Dieser beinhaltet Erlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit. Rabatte und Skonti stellen keine Aufwendungen dar, sondern reduzieren den Wert der erbrachten Leistung. Dies gilt auch für Abschreibungen auf Forderungen. Bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt als Vermittlungsgeschäfte zu klassifizieren sind, stellt nur der Wert der selbst erbrachten Leistung Umsatzerlös dar. Das reine „Durchreichen“ von Kosten und Erlösen soll nicht dazu dienen, die Erfolgsrechnung zu verlängern. Ebenfalls müssen die wichtigsten Erlösquellen und deren Erfassung im Anhang offengelegt werden. Die neuen Bestimmungen müssen spätestens ab 1. Januar 2016 angewendet werden.

Wichtige Kennzahlen

Neuerungen per 1. Januar 2016

Sozialversicherungsbeiträge auf Löhnen von Arbeitnehmenden	2015	2016
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	8.40%
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	1.40%
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	0.45%
Total auf dem Bruttolohn	10.30%	10.25%
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200 (CHF 126'000 bis 31.12.2015)	2.20%	2.20%
ab CHF 148'201 (CHF 126'001 bis 31.12.2015)	1.00%	1.00%

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beträge sind von den Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800.

Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden	2015	2016
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'400	9'400
- Einkommensobergrenze	56'400	56'400
- minimaler Beitragssatz	5.223%	5.196%
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.70%	9.65%

Unfallversicherung	2015	2016
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	126'000	148'200

Neuerungen per 1. Januar 2016

AHV (1. Säule)	2015	2016
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'100	14'100
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'200	28'200
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'300	42'300

Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)	2015	2016
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'150	21'150
- Koordinationsabzug	24'675	24'675
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'525	3'525
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	59'925	59'925
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (Oberer Grenzbetrag)	84'600	84'600
- Zulässiger versicherter Maximallohn	846'000	846'000
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.75%	1.25%

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	2015	2016
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'768	6'768
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'840	33'840

Mehrwertsteuersätze	2015	2016
- Normalsatz	8.0%	8.0%
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	3.8%
- Reduzierter Satz	2.5%	2.5%